

Satzung
über die Bildung und Aufgaben des Behindertenbeirates in der Stadt Schleiden
vom 1. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 7, 27 a und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung für das Land Nordrhein-Westfalen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 3. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Schleiden sieht die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sowie von Behinderung Bedrohter auf örtlicher Ebene als Aufgabe von wesentlicher Bedeutung an und bildet deshalb einen Behindertenbeirat. Die Stadt Schleiden setzt sich damit aktiv für die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sowie des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW (IGG NRW) im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein.

In Anlehnung an § 12 GO NRW wird nachfolgend zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit auf die Nennung weiblicher Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die weibliche Form ist aber selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung, Aufgaben des Beirates

- (1) Ziel ist es, Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.
- (2) Der Beirat für Behinderte hat die Aufgabe, den Stadtrat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Schleiden in allen Fragen, die behinderte Menschen in Schleiden betreffen, durch Anregungen, Anträge, Empfehlungen oder Stellungnahmen zu beraten. Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Er fördert damit Maßnahmen im Interesse von behinderten Menschen zur Erhaltung der Selbständigkeit, Integration und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

- (3) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind - in Anlehnung an § 3 Inklusionsgrundsätzegesetz NRW - Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.
- (4) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Es gehören ihm bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Stimmberechtigtes Mitglied kann nur sein, wer Behinderter im Sinne von § 1 Abs. 3 oder dessen gesetzlicher Vertreter ist.

Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind:

- a) Je ein Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- b) zwei Vertreter der Stadtverwaltung, insbesondere der Bürgermeister und ein Mitarbeiter des Fachbereichs Soziales,
- c) jeweils ein Vertreter der im Rat der Stadt Schleiden vertretenen Fraktionen.

Zu besonderen Themen können Gäste als Referenten oder Vertreter weiterer Organisationen oder Einrichtungen geladen werden.

- (2) Aktualisierungen hinsichtlich der Mitgliedschaft von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen fallen in den Geschäftsbereich des Beirates, ohne dass es einer Beschlussfassung durch den Rat Bedarf.
- (3) Jede Fraktion bzw. jede/r Dienst oder Einrichtung benennt einen Vertreter und mindestens einen Stellvertreter. Der Bürgermeister wird vertreten durch den Ersten Beigeordneten oder einem von ihm beauftragten Verwaltungsmitarbeiter.
- (4) Jede/r entsendende/r Dienst oder Einrichtung und jede Fraktion benennt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters einen Nachfolger.

§ 3 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt und müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Schleiden haben. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, wählt der Stadtrat einen Nachfolger.
- (2) Die Dienste und Einrichtungen, die je einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Beirat entsenden sollen, werden von den stimmberechtigten Mitgliedern per Beschluss bestimmt.
- (3) Alle Mitglieder werden durch den Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Rates in den Behindertenbeirat berufen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (1. und 2. Stellvertreter) für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt der Vorsitzende so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er führt die Rednerliste und erteilt das Wort.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat im Bildungs- und Sozialausschuss als beratendes Mitglied, sofern die Ausschussmitgliedschaft nicht bereits als Fraktionsmitglied oder beratendes Mitglied besteht. Er kann durch seinen 1. oder 2. Stellvertreter vertreten werden.

§ 5 Geschäftsführung, Einladung

- (1) Die Geschäftsführung liegt beim Bürgermeister. Er lädt die Mitglieder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung einer Tagesordnung ein und bestimmt, wer seitens der Stadtverwaltung an den Sitzungen teilnimmt. Liegt keine Möglichkeit zum Empfang einer Einladung per E-Mail vor, so wird das betroffene Beiratsmitglied schriftlich eingeladen.
- (2) Die Einladung sollte den Beiratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Bei postalischer Einladung verkürzt sich die Ladungsfrist entsprechend. Termine und Tagesordnung stimmt der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden ab; dem Bürgermeister obliegt die letztliche Entscheidung.
- (3) Die Mitglieder können beim Bürgermeister Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Diese sind schriftlich zu begründen.
- (4) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung zur Tagesordnung beantragen.
- (5) Betroffene Bürger können schriftlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anträge an den Beirat stellen. Die Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Beiratssitzung dem Bürgermeister zu übermitteln.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat sollte mindestens zweimal jährlich tagen. Er kann im Bedarfsfall zu weiteren Sitzungen einberufen werden.
- (2) Der Beirat ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuladen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirates zu beteiligen.
- (4) Für die jeweilige Sitzung bestimmt der Bürgermeister einen Mitarbeiter der Verwaltung zum Schriftführer. Die Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt.
- (5) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Beirates eintragen.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend den Bürgermeister (und – falls ein Vertreter bestellt wurde – diesen) zu unterrichten.
- (7) Bei den Sitzungen des Beirats werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher/innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Schleiden getragen.
- (8) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beirat entscheidet durch einfache Mehrheit.
- (3) Bei Abstimmungen verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Beratungsgegenstand abgelehnt.
- (4) Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung obliegen dem Stadtrat.
- (2) Diese Satzung tritt am 2. Oktober 2020 Kraft.

Schleiden, den 1. Oktober 2020

Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben des Behindertenbeirates in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 3. September 2020 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 1. Oktober 2020

Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)